

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe

der Quellschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.

Achtunddreissigster Band.



Hannover und Leipzig.

Hahnsche Buchhandlung.

1913.

Synodalis.

Von Eugen Rosenstock.

Einen Kommentar zum sogenannten statutum in favorem principum Friedrichs II. vorzulegen, muss ich trotz fast beendeter Vorbereitung einstweilen um anderer Arbeit willen mir versagen. So sei es verstattet, nur kurz das Ergebnis für die Geschichte des Wortes synodalis bekannt zu geben, das ich zwar bereits andernorts angedeutet habe¹, dem aber soeben erst durch Oppermann ein anderes vorgezogen worden ist².

Das Wort synodalis bezeichnet an sich sowohl den Teilnehmer am Send des Archidiakon wie den an der bischöflichen Synode. Ausschliesslich in der Bedeutung Sendschöffe begegnet es nicht allzulange vor seinem Auftreten in den Reichsgesetzen, nämlich im Jahre 1208, in einer Urkunde für Lüttich aus der Kanzlei Philipps³.

‘Civis Leodiensis sive vir sive femina non debet citari neque excommunicari ad sanctam Mariam, nisi per synodaliū sententiam, nisi contingat culpam talem esse, unde “synodales” non debeant iudicare’. Der Gegensatz gegen die Diözesansynode und ihre Teilnehmer ist hier ebenso deutlich wie in dem weiteren Satz:

‘si quis civium terram extra civitatem alicubi in episcopatu tenet, nullum inde scotum, nullam inde talliam debet, neque potest cogi, ut fiat ibi villicus sive forestarius sive “synodalis” aut scabinus’.

In einem Teile des Reiches hat synodalis einen von der späteren Bedeutung aufs schärfste abstechenden Sinn und wird der Reichskanzlei in eben diesem Sinn bekannt.

Sonst ist das Substantivum bisher vor 1231 meines Wissens nicht nachgewiesen. In diesem Jahre, und zwar am

1) Herzogsgewalt und Friedensschutz 1910, S. 159 f. 2) Hans. Geschichtsbl. 1911, S. 138 ff., wohl im Anschluss an Heck. 3) Böhmer, Acta 204, n. 229; vgl. MG. Epist. sel. II, 473, n. 661, a. 1249.

16. Februar, einigt sich der Bischof von Würzburg mit der jungen Niederlassung der Predigermönche. Den Brüdern wird verstattet¹:

‘Audient autem confessiones et iniungent penitencias sub hac forma. Eos, qui immediate subsunt episcopo, puta eos qui dicuntur synodales, recipient uice episcopi. Laycos autem qui plebanis subsunt et clericos qui decanis subsunt, monachos et regulares canonicos uolentes eis confiteri, non recipient’.

Der Ausdruck *synodales* wird hier weniger selbstverständlich verwendet als in der Lütticher Urkunde; sein Sinn ist scharf präzisiert. — Der Bischof von Würzburg ist aber nicht nur geistlicher Richter, er ist in seinem Territorium zugleich der einzige Landrichter! Alle Personen also, die das Recht haben, nur vor einem echten alten Grafengericht sich zu verantworten, können mit Fug von sich sagen, dass sie ‘*immediate subsunt episcopo*’². Daher ist in Würzburg eine Uebertragung des Begriffs aus dem geistlichen ins weltliche Recht — sehr im Gegensatz zu anderen Territorien — nicht im mindesten anstössig.

Am 1. Mai desselben Jahres 1231 bewegen die Fürsten Heinrich VII. zu einem Erlass gegen die Reichsstädte, dem sogenannten *statutum in favorem principum*³.

Darin lautet c. 9: ‘*Item ad centas nemo sinodalis vocetur*’.

Das Privileg wird von Kaiser Friedrich bestätigt. Trotzdem bleibt der Ausdruck *synodalis* den Territorialurkunden fremd. Nur die Reichskanzlei wiederholt den Ausdruck im Landfrieden von 1234, c. 5 und 6.

Als Heinrichs Lage kritisch wird, erneuert er einer ganzen Reihe von Bistümern ihre Privilegien, es ist eine Art Spezialwiederholung des *statutum*, die er im Nov. 1234 z. B. für Mainz und Eichstädt ausfertigen lässt. Beide Mal schliesst sich die Reichskanzlei dem Sprachgebrauch des Territoriums an. Das Wort *synodalis* ist da nicht anzutreffen, und es wäre für Eichstädt freilich nicht passend gewesen. Aber in eben demselben Monat November urkundet Heinrich VII. auch für Würzburg, und da ist als-

1) Monum. Boica 45, 66 n. 39. Nur die Wiederholung aus dem J. 1263 Mon. Boica 37, 407 n. 356 war Zallinger, Mitt. d. öst. Inst. f. Geschichtsf. 10 (1889), S. 217 ff. bekannt. 2) Näheres in der Verfassungsgeschichte Würzburgs (Herzogsgewalt 138 — 180). 3) MG. Constit. II, 418, n. 304.

bald von den 'vocationibus personarum synodaliū ad civitates nostras et ad centas' die Rede¹.

Erst als der grosse Reichs-Landfriede von 1235 wieder das Wort synodalis, sentbar verwendet, gewinnt es auch anderwärts als in Würzburg Boden. Aber wenn Heck sein einmaliges Auftauchen in Münster nach wieder drei Jahren, nämlich 1238, als so früh bezeichnet, dass daraus die Bodenständigkeit der Bezeichnung auch für Münster folge², so, meine ich, kann man ihm nicht beistimmen.

Vielmehr wird schon diese Zusammenstellung genügen, um unumstösslich die ostfränkische Herkunft des Wortes synodalis in den Reichsgesetzen zu erweisen. Dass eine genauere Untersuchung ein Gleiches für den ganzen Stil des Statutum ergibt, sei nur noch zum Schlusse bemerkt. Das Resultat für synodalis steht aber ganz unabhängig davon fest. Und jetzt erst treten die regelmässigen Missverständnisse der Hss. und Rechtsbücher ins rechte Licht³.

1) MG. Const. II, 434, n. 324. 2) Heck, Der Sachsensp. und die Stände der Freien 388 ff. 3) Vgl. Eichhorn, Abh. d. Ak. zu Berlin 1838, 375.
